

– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht Naumburg

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 19/24

16.09.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 12.11.2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Markt 7,
06618 Naumburg (Saale), Saal/Raum Saal 3, versteigert werden:

Der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Naumburg Blatt 11014, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 196/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Naumburg	7	159	, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Neidschützer Straße 67	5796

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 14 nebst Balkon im 1. Obergeschoss sowie dem mit Nr. 14 bezeichneten Abstellraum im 2. Untergeschoss laut Aufteilungsplan. Das Sondernutzungsrecht am Pkw-Stellplatz Nr. 39 ist Blatt 11014 zugeordnet.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.07.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 104.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Zweiraumwohnung im 1. Obergeschoss in einer Wohnanlage mit insgesamt 36 Wohneinheiten, ca. 59 m² Wohnfläche, Sanierung 2014/2015, nur Außenbesichtigung erfolgt.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg.com und www.zvg-portal.de

STAUB
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Naumburg (Saale), 16.09.2026

(elektronisch signiert)
Kathe, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle